Benutzungsrichtlinien

für die Nutzung der Räumlichkeiten des Rathauses durch Vereine, Privatpersonen und Sonstige

§ 1 Zweck

Die Gemeinde Schiffdorf stellt dem in § 2 genannten Personenkreis geeignete Räumlichkeiten des Rathauses(Ratstrakt, Schulungsraum und Flure im Verwaltungstrakt) auf schriftlichen Antrag zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht. Vorrang hat der laufende Geschäftsbetrieb der Verwaltung.

§ 2 Nutzungsberechtigte

Der Ratstrakt, Schulungsraum sowie der Flurbereich des Rathauses stehen Vereinen, Privatpersonen, im Rat der Gemeinde vertretenen Parteien/Gruppen und öffentlichen Institutionen gemäß den Bedingungen dieser Richtlinie grundsätzlich zur Nutzung zur Verfügung. Daneben haben für die Gemeinde Schiffdorf ehrenamtlich Tätige, Ratsmitglieder und Mitarbeiter der Gemeinde die Möglichkeit der Nutzung der Rathausräumlichkeiten anläßlich von Ehrungen betreffend Ihre gemeindliche Tätigkeit.

§ 3 Art der Nutzung

Die Nutzung der Rathausräumlichkeiten ist beschränkt auf Ausstellungen, Basare und Seminare (nicht gewerblicher Art) Versammlungen (nicht religiöser oder kirchlicher Art), Theateraufführungen, Blutspendeaktionen, Ehrungen und Zusammenkünfte der im Rat der Gemeinde vertretenen Parteien/Gruppen. Öffentliche bzw. überregionale Parteiveranstaltungen oder politische Veranstaltungen z.B. im Vorfeld von Wahlen sind von der Nutzung ausgeschlossen.

§ 4 Nutzungsentgelt

- 1) Das Nutzungsentgelt je Veranstaltungstag beträgt 36 EURO. Sofern gemeindliches Geschirr (Gläser, Gedecke, Bestecke) genutzt wird, erhöht sich das Entgelt um 15 EURO auf insgesamt 51 EURO.
- 2) Unentgeltlich stehen die Räumlichkeiten für Ausstellungen, Blutspendeaktionen, Seminare und Ehrungen gemeindlicher Mitarbeiter, Ratsmitglieder und ehrenamtlich

- 2 -

Tätiger sowie Parteien im Sinne der §§ 2 und 3 dieser Richtlinien zur Verfügung. Für Theateraufführungen zahlen die Veranstalter pro Aufführungstag Entgelte gem. Absatz 1.

§ 5 Haftung

- 1) Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.
- 2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, dem Mobiliar, Geschirr etc. entstehen.
- 3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Beauftragten, Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für entwendete Gegenstände der Nutzer anlässlich von Veranstaltungen/Ausstellungen.

§ 6 Antragsverfahren

Der Antrag auf Nutzung ist schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Diese trifft die Entscheidung im Rahmen der Benutzungsrichtlinien. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsrichtlinien treten am 01. Januar 2002 in Kraft und ersetzen die Benutzungsrichtlinien vom 16.5.2000.

Schiffdorf, 03. Dezember 2001

gez. Ricken Bürgermeisterin